



Satzung

des CVJM Gosenbach e.V.

in der Fassung vom 1. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	2
<i>§ 1 - Name und Sitz</i>	3
<i>§ 2 - Grundlage und Ziel</i>	3
<i>§ 3 - Aufgaben und Mittel</i>	3
<i>§ 4 - Gemeinnützigkeit</i>	4
<i>§ 5 - Mitgliedschaft</i>	4
<i>§ 6 - Freundeskreis</i>	5
<i>§ 7 - Leitung des Vereins</i>	5
<i>§ 8 - Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)</i>	6
<i>§ 9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung</i>	7
<i>§ 10 - Beschlussfassung und Wahlen</i>	7
<i>§ 11 - Der Vorstand</i>	7
<i>§ 12 - Die Aufgaben des Vorstandes</i>	8
<i>§ 13 - Der geschäftsführende Vorstand</i>	8
<i>§ 14 - Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes</i>	8
<i>§ 15 - Versammlung der tätigen Mitglieder (Mitarbeiterkreis)</i>	8
<i>§ 16 - Gruppen und Abteilungen des Vereins</i>	9
<i>§ 17 - Organisatorische Zugehörigkeit</i>	9
<i>§ 18 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins</i>	9
<i>§ 19 - Vereinsvermögen</i>	10

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Gosenbach" (CVJM Gosenbach). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und verwendet in seinem Vereinsnamen den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 57080 Siegen-Gosenbach.

§ 2 - Grundlage und Ziel

- (1) Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und halten das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
- (2) Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" von 1855): *„Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“*

„Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.“

Der CVJM-Gesamtverband hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

§ 3 - Aufgaben und Mittel

- (1) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens.
 - b) Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst.
 - c) Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Familie, Verein, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

- (2) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
- a) Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge und Evangelisation,
 - b) Rat, Seelsorge und praktische Hilfe in allen Lebensfragen,
 - c) missionarische Betätigung z. B. durch Gruppen- und Chorarbeit, Freizeiten und Veranstaltungen,
 - d) Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel.

Damit übernimmt der Verein den geschichtlichen Auftrag des CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Bewegung unter jungen Menschen.

(3) Der Verein will den jungen Menschen ohne Unterschied des konfessionellen Bekenntnisses oder der politischen Auffassung durch eine verbindliche christliche Gemeinschaft Hilfe für Glauben und Leben geben. Er bindet sich an keine kirchliche oder politische Richtung.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zuwendung an andere gemeinnützige Organisationen können gewährt werden.

§ 5 - Mitgliedschaft

(1) EINGESCHRIEBENS MITGLIED kann jede/r werden, der/die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt in einer Vereinsstunde oder Jahreshauptversammlung durch Aushändigung der Mitgliedskarte. Alle eingeschriebenen Mitglieder besitzen aktives Wahlrecht.

(2) Zu TÄTIGEN MITGLIEDERN (Mitarbeiter) mit aktiven und passivem Wahlrecht ernennt der Vorstand von sich aus oder auf Antrag eingeschriebene Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind und sich wenigstens ein halbes Jahr als Mitarbeiter des Vereins (§ 2 Abs. 1 und 2) bekennen. Sie sollen als Kern des Vereins zu seiner Förderung nach besten Kräften mitwirken und die Vereinsarbeit fürbittend mittragen.

Anträge auf Ernennung kann der Vorstand ablehnen, wenn die Voraussetzungen dafür nach seiner Überzeugung nicht gegeben sind. Eine ausgesprochene Ernen-

nung kann vom Vorstand zurückgenommen werden, wenn die Merkmale eines tätigen Mitgliedes nach Ansicht des Vorstandes nicht mehr vorhanden sind.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

(4) - gestrichen -

(5) Der Vorstand hat das Recht, nach sorgfältiger Prüfung ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen,

- wenn es der Satzung des Vereins zuwiderhandelt,
- oder wenn es durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins den Verein in Verruf bringt
- oder wenn es den Veranstaltungen ohne Grund längere Zeit fernbleibt.

Eine Aussprache mit der betreffenden Person ist anzustreben.

(6) Die Gruppenleiter/innen haben das Recht, Mitglieder oder Teilnehmer/innen vom Besuch der von ihnen geleiteten Veranstaltungen auszuschließen, wenn deren Verhalten dem Sinne der Veranstaltungen zuwiderläuft.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Ist die Mitgliedschaft erloschen, sind etwaige Mitgliedskarten, Mitgliedsausweise oder vorhandene Abzeichen, sowie sonstige vereinseigenen Rechte oder Gegenstände (z. B. Instrumente etc.), die sich noch im Besitz des bisherigen Mitglieds befinden, zurückzugeben.

(8) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 6 - Freundeskreis

- gestrichen -

§ 7 - Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung,
- b) des Vorstandes

§ 8 - Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)

- (1) Der Vorstand ruft im ersten Quartal jeden Jahres die Mitglieder des Vereins zu einer Jahreshauptversammlung zusammen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.
- (3) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu erweitern, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Der Vorstand kann die Tagesordnung jederzeit erweitern. Erweiterungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Gäste sind in der Jahreshauptversammlung zugelassen. Sie müssen jedoch 10 Tage vorher ihre Teilnahme dem Vorstand schriftlich mitteilen. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand zulassen. Stimmrecht haben sie nicht.

§ 9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu der Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.
- (2) Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 8.

§ 10 - Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, unbeschadet der Regelungen des § 18. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (3) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst.
- (4) Über die geführten Verhandlungen hat der/die Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm/ihr unterzeichnet und von dem/der Vorsitzenden gegenzeichnet werden muss.

§ 11 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Schriftführer/in,
 4. dem/der Kassensführer/in,
 5. gewählten Beisitzern, vorrangig Leiter/innen und Mitarbeiter/innen der einzelnen Gruppen oder Abteilungen und Vertreter/innen des Vorstands der ev. Landeskirchlichen Gemeinschaft Gosenbach.
- (2) Die unter 1 - 4 Gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten, jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied, den Verein in allen rechtlichen Fällen.
- (3) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Vorstandmitglieder aus. Die zuerst ausscheidenden beiden Drittel werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner/ihrer Wahlzeit aus, so bestimmt der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

- (5) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das
- a. sich zu Grundlage und Ziel (§ 2) bekennt und
 - b. mindestens 18 Jahre alt ist.

§ 12 - Die Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.
- (2) Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:
- a. die Leitung des Vereins,
 - b. die Bildung der Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter/innen
 - c. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitglieder
 - d. die Ernennung der tätigen Mitglieder
 - e. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür
 - f. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen usw.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsprotokolle gelten die Bestimmungen des § 10, Absätze 2 - 4.

§ 13 - Der geschäftsführende Vorstand

- gestrichen -

§ 14 - Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- gestrichen -

§ 15 - Versammlung der tätigen Mitglieder (Mitarbeiterkreis)

- (1) Die tätigen Mitglieder (Mitarbeiter) versammeln sich regelmäßig unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Zu den Aufgaben gehören:
- Geistliche Besinnung und Zurüstung;
 - Beratung über Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der Arbeit;
 - Empfehlung an den Vorstand und Anträge an die Jahreshauptversammlung.

§ 16 - Gruppen und Abteilungen des Vereins

- (1) Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter/innen werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 17 - Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Vorbereitung zu sorgen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter/innen haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
- (4) Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.
- (5) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Siegen e.V. und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Westfalen als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 18 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten

Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

(3) Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

§ 19 - Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

(2) Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Das Vorhaben der Auflösung sollte jedoch rechtzeitig vom Vorstand mit dem Presbyterium sowie dem Vorstand der Evangelischen Gemeinschaft von Gosenbach besprochen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gosenbach, 57080 Siegen, zugesprochen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, mit der Auflage,

- a) dieses drei Jahre für einen evtl. in Gosenbach neu entstehenden CVJM zu verwalten,
- b) es nach diesem Zeitpunkt zur Förderung der evangelischen Jugendarbeit im Bereich des bisherigen CVJM Gosenbach in der Evangelischen Gemeinschaft oder in der Ev.-ref. Kirchengemeinde zu verwenden.

(3) Diese Satzung ist in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 2006 beschlossen worden und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft. Die bisherigen Amtsinhaber behalten ihr Amt bis zum regulären Ablauf ihrer Amtszeit.

Gosenbach, den 1. Dezember 2006

Benjamin Seidel (1. Vorsitzender)

Markus Jung (2. Vorsitzender)

Axel Roth (Schriftführer)

Peter Jung (Kassenführer)

Eva Guse (Beisitzerin)

Karl Wagner (Beisitzer)